Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	**Rat der Stadt Niederkassel**	**Niederschrift zur Sitzung 25.02.2014**

5. **Zuleitung des Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2010**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Nach § 116 GO NRW hat die Stadt in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.
Nach § 2 des NKF-Einführungsgesetzes NRW ist der erste Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW zum Stichtag 31.12.2010 aufzustellen.

Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabschlusses ist eine Kapitalkonsolidierung, eine Schuldenkonsolidierung sowie eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchzuführen.

Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune selbst und sämtlicher unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Betriebe so darzustellen, als wären diese eine Einheit.
Dies setzt die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Betriebe zum „Konzern Stadt“ unter dem Gesichtspunkt des sog. Einheitsgrundsatzes voraus, wonach ein „Konzern“ so Rechnung zu legen hat, als bilde er eine wirtschaftliche Einheit.
Aus dem Einheitsgrundsatz folgt insbesondere, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden Betrieben im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Betriebe mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Darüber hinaus sind Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Betrieben und der Stadt zu eliminieren (Schuldenkonsolidierung).

Außerdem sind die Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Betrieben und der Stadt mit

den auf sie entfallenden Aufwendungen zu eliminieren (Aufwands- und Ertragskonsolidierung).

Zum Konsolidierungskreis des „Konzerns Stadt“ gehören:

- die Stadt,
- die Stadtwerke,
- das Abwasserwerk,
- die Stadtentwicklungsgesellschaft.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird nach § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 49 GemHVO aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz,
- dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Dem Gesamtanhang ist nach § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitenspiegel und nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr.2 (DRS 2) beizufügen.

Darüber hinaus wurde – ohne rechtliche Verpflichtung – ein Gesamtforderungsspiegel sowie ein Gesamtanlagenspiegel erstellt.

Nach § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW für die Durchführung dieser Aufgaben grundsätzlich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Stadt
Niederkassel

Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.10.2012 einer Auftragserteilung für die Prüfung des Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2010 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, Bonn, zugestimmt."

Bürgermeister Vehreschild wies darauf hin, dass eine zusätzliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses für den 01.04.2014 (Beginn: 17:00 Uhr) terminiert wurde.

Er begrüßt den anwesenden, aus dem Amt scheidenden Leiter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Knippenberg, spricht ihm seinen Dank für die geleistete Arbeit aus und überreicht ihm ein Abschiedsgeschenk.

Es erging folgender Ratsbeschluss:

Beschluss:

Der Rat verweist den Entwurf des Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2010 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0